

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

02. Oktober 2013

Nummer 42

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	783
- Zustellung eines Bescheides nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	784
- Zustellung einer Ordnungsverfügung (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	785
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragssatzung – vom 24. September 2013	786
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Bonn leuchtet“ vom 24. September 2013	789
1. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) vom 24.09.2013	791

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S.94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 18.07.2012, AZ: 50-223 / 890811, 890812, 890933

an Frau Anna-Christina Bärhausen,  
zuletzt wohnhaft Schweidnitzer Weg 7, 53119 Bonn,

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 23.09.2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
(Stellbogen)

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 26.06.2013	Az.: 33-64-GI
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ABDALLAH, Wajdi Y. M.; 53119 Bonn, Hirschberger Str. 58-64, Zimmer 41336	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 24.09.2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Gleditsch

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 18.09.2013	PK-Nr. 7777.3047.4175
Betroffene/r Ayoub ES-Seddy, Gotenstraße 111, 53175 Bonn	
Datum 25.09.2013	PK-Nr. 33-21 / 2-13 K 7071
Betroffene/r Eigentümer/Halter des Fahrzeuges Mercedes Vito, Kennzeichen KR 396 EF, abgestellt in Bonn, Königswinterer Str. 829	
Datum 31.07.2013	PK-Nr. 7779.3186.7758
Betroffene/r Ovidiu-Vasile Lupean, Alleestraße 20, 50354 Hürth	
Datum 29.07.2013	PK-Nr. 7779.3186.5216
Betroffene/r Lioubov Saidal, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 31.07.2013	PK-Nr. 7779.3186.8401
Betroffene/r Mohamed Ouali, erreichbar über City-Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 31.07.2013	PK-Nr. 7779.3186.8436
Betroffene/r Frank Norbert Wirtz, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 01.08.2013	PK-Nr. 7779.3186.9033
Betroffene/r Henry Arthur Hohmann, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 01.08.2013	PK-Nr. 7779.3186.9173
Betroffene/r Jorg Terlinden, Sebastianstraße 131, 53115 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **26.09.2013**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Hoppenkamps**

**5. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn  
über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen  
- Straßenbaubeitragssatzung –**

**Vom 24. September 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19. September 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW. S. 687), folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung - vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 377), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn 1988, S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, Ziffer 4, wird unter dem Buchstaben c) das Wort „Beleuchtungseinrichtungen“ durch die Worte „kombinierten Rad- und Gehwegen“ ersetzt.
2. **§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		
	in Kern-Gewerbe- und Industrie gebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen-hang bebauter_Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Oberflächenentwässerung			80 v.H.
f) <b>Kombinierte Rad-/Gehwege mit Ein-richtungsradverkehr</b>	<b>je 3,50 m</b>	<b>je 3,50 m</b>	<b>80 v.H.</b>
g) <b>Kombinierte Rad-/Gehwege mit Zwei richtungsrad-verkehr</b>	<b>je 4,50 m</b>	<b>je 4,50 m</b>	<b>65 v.H.</b>
<b>2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Oberflächenentwässerung			50 v.H.
f) <b>Kombinierte Rad-/Gehwege mit Ein-richtungsradverkehr</b>	<b>je 3,50 m</b>	<b>je 3,50 m</b>	<b>60 v.H.</b>
g) <b>Kombinierte Rad-/Gehwege mit Zwei-richtungsradverkehr</b>	<b>je 4,50 m</b>	<b>je 4,50 m</b>	<b>45 v.H.</b>
<b>3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Oberflächenentwässerung			30 v.H.
f) <b>Kombinierte Rad-/Gehwege mit Ein-richtungsradverkehr</b>	<b>je 3,50 m</b>	<b>je 3,50 m</b>	<b>50 v.H.</b>
g) <b>Kombinierte Rad-/Gehwege mit Zwei-richtungsradverkehr</b>	<b>je 4,50 m</b>	<b>je 4,50 m</b>	<b>35 v.H.</b>
<b>4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Oberflächenentwässerung			60 v.H.
f) <b>Kombinierte Rad-/Gehwege mit Ein-richtungsradverkehr</b>	<b>je 3,50 m</b>	<b>je 3,50 m</b>	<b>80 v.H.</b>
g) <b>Kombinierte Rad-/Gehwege mit Zwei-richtungsradverkehr</b>	<b>je 4,50 m</b>	<b>je 4,50 m</b>	<b>65 v.H.</b>
<b>5. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</b>			
	3,00 m	3,00 m	80 v.H.
<b>6. Grünanlagen</b>			
	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

**3. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

„(7) Ergeben sich nach Abs. 3 für die Fahrbahnen in Anlieger-, Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite“.

**4. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

„(8) Für Erschließungsanlagen oder deren Teilanlagen, die in Abs. 3 nicht erfasst sind (wie z. B. Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche), kann der Rat durch eine Einzelsatzung die anrechenbaren Höchstbreiten und die Anteile der Beitragspflichtigen festsetzen. Gleiches gilt für Erschließungsanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle straßenbaulichen Maßnahmen, mit deren Ausführung (Beginn der Bauarbeiten) nach diesem Zeitpunkt begonnen wird.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 24. September 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass der Veranstaltung „Bonn leuchtet“**

**Vom 24. September 2013**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 19. September 2013 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Aus Anlass der Veranstaltung „Bonn leuchtet“ dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den 3. November 2013, im Stadtbezirk Bonn im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Brassertufer von Kennedybrücke bis Konviktstraße - Konviktstraße – Franziskanerstraße - Regina-Pacis-Weg - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße - Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz - Berliner Freiheit (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags im Folgejahr wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 24. September 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn  
(Abfallsatzung)**

**Vom 24.09.2013**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666) SGV:NRW:2023, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012 S. 212 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. 03.2005 (BGBl. I. S. 762), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I. 1110) geändert worden ist
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW.74, zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW vom 17. 12. 2009 (GV.NRW. S.863, ber. S.975),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, (BGBl. I 2012, S. 257),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I , S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der bonnorange –Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)- über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird wie folgt geändert:

**1. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1)Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden, soweit sie nicht getrennt zu halten sind, grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:

MGB 40 (40 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg
MGB 60 (60 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg
MGB 80 (80 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg

MGB 100 (100 I, EN 840)	nominale Nutzlast: 40 kg
MGB 120 (120 I, EN 840)	nominale Nutzlast: 48 kg
MGB 240 (240 I, EN 840)	nominale Nutzlast: 96 kg
MGB 660 (660 I, EN 840)	nominale Nutzlast: 264 kg
MGB 1.100 (1.100 I, EN 840)	nominale Nutzlast: 440 kg

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 I (nominale Nutzlast: 40 kg), 90 I (nominale Nutzlast: 40 kg) oder 110 I (nominale Nutzlast: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 I pro auf dem Grundstück wohnender Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.

Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 I pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 I Inhalt ist die Mindestausstattung für ein Wohngrundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort wohnenden Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 I und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 I pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird.

Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt Satz 5. Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Gebührentarifes zur Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

## 2. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen Restmüllvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten wie folgt ermittelt, wobei je Einwohnergleichwert ein Mindestvolumen von 15 I bei 14-täglicher Leerung zur Verfügung gestellt wird:

<u>Branche</u>	<u>EWG</u>	<u>Multiplikator</u>
Krankenhäuser u.ä.	0,8-1,2	je Platz
Schulen, Kindergärten	0,8-1,2	je 10 Kinder
Verwaltungen, Büros	0,8-1,2	je Mitarbeiter
Speisewirtschaften, Imbisse	3,0-5,0	je Mitarbeiter
Schankwirtschaften		
Eisdielen	1,0-3,0	je Mitarbeiter
Beherbergungsbetriebe	0,8-1,2	je 4 Betten
Lebensmittelhandel	1,0-3,0	je Mitarbeiter
Sonst. Einzel- und Großhandel	0,4-0,6	je Mitarbeiter
Industrie, Handwerk	0,4-0,6	je Mitarbeiter

Für nicht aufgeführte Branchen wird das angemessene Restmüllvolumen anhand von Erfahrungswerten bzw. einer Vor-Ort-Prüfung ermittelt. Für gemischt genutzte Grundstück wird das vorzuhaltende Restmüllvolumen additiv ermittelt.“

**3. In § 11 werden die bisherigen Absätze 2 bis 6 zu den Absätzen 3 bis 7.**

**4. § 11 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:**

„Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden.“

**5. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.“

**6. § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Altpapier einschließlich Blauer Tonne bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.“

**7. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Wertstoffbehältnisse werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Wertstoffbehältnisse sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.“

**8. § 17 Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:**

„Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.“

**9. § 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Elektrogroßgeräte bis 07.00 Uhr unberaubt am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 19. September 2013 zur Zustimmung vorgelegt. Der Rat der Bundesstadt Bonn hat dabei die vorstehende Satzung genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 24.09.2013

gez. R. Wagner

**Vorsitzender des Verwaltungsrates**